EILDIENST

Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 1/2 · 17. Januar 2014

Zur Zukunft der Finanzierungsinstrumente für Kommunen

Soziale Wohnraumförderung Nordrhein-Westfalen ab dem Programmjahr 2014

Die Vollstreckung nach dem ersten Jahr Reform der Sachaufklärung

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen – Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik

Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen

☞ **Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis des Eildienst-Jahrgangs 2013 beigefügt**

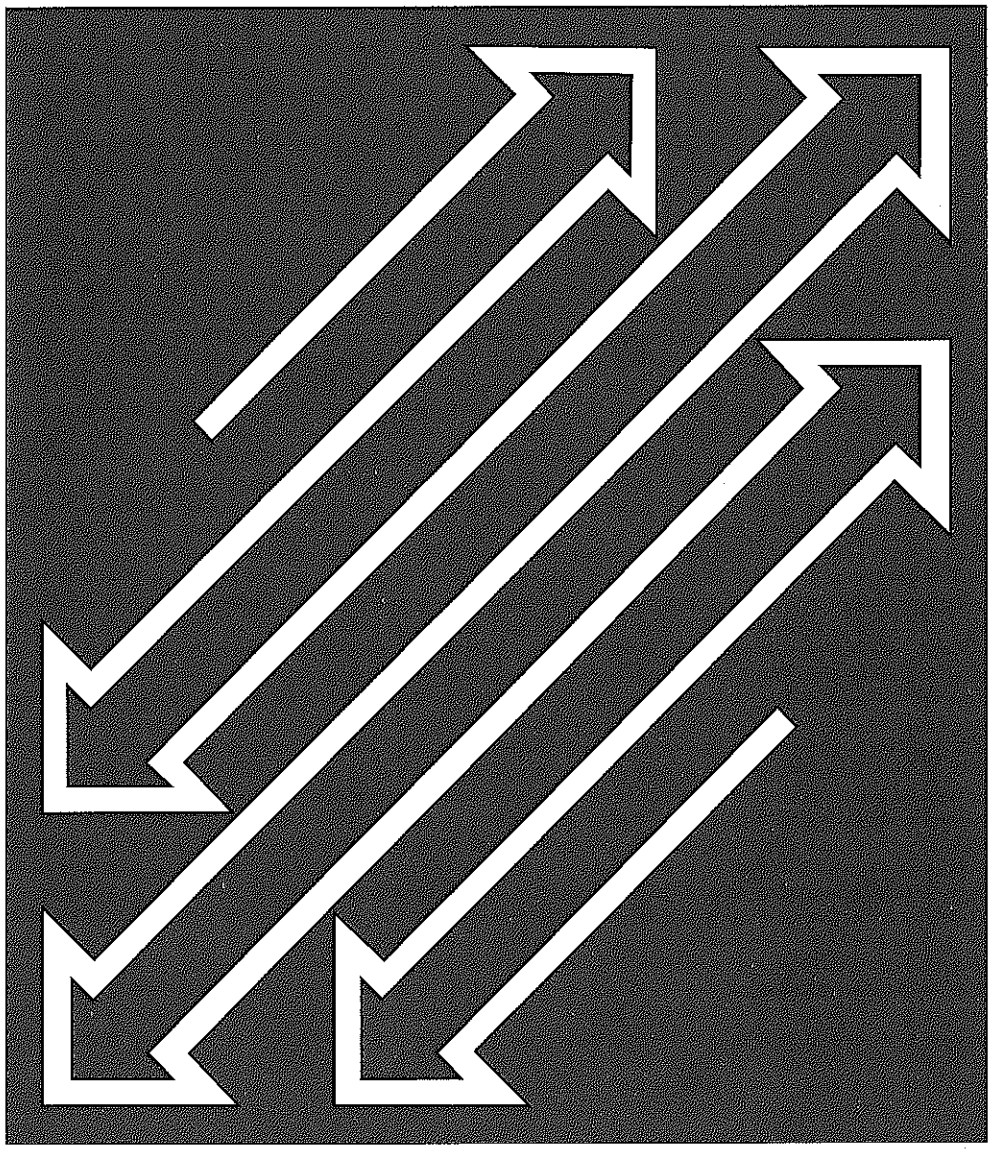

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Die Vollstreckung nach dem ersten Jahr Reform der Sachaufklärung

Von Benjamin Holler, wissenschaftlicher Mitarbeiter Städtetag Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung der kommunalen Vollstreckung lässt sich nicht zuletzt an der Summe der offenen Forderungen ablesen: Auf etwa 4,5 Milliarden Euro beliefen sich die Ausstände der Kommunen am 31.12.2011, deren Beitreibung ein effizientes Vollstreckungswesen voraussetzt. Mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde der „Werkzeugkasten" der Verwaltungsvollstreckungsbehörden in NRW umgestaltet und erweitert. Nach einem Jahr der Umsetzung lässt sich aus den ersten Erfahrungen eine vorläufige Zwischenbilanz ziehen.

Reform der Sachaufklärung

Die Reform der Sachaufklärung hat die Beschaffung von Informationen über Schuldner zur Beitreibung titulierter Forderungen in der Zwangsvollstreckung für Gläubiger erleichtert, sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert. Von besonderer Bedeutung ist die Vermögensauskunft, die als neues, vollwertiges Vollstreckungsinstrument eingeführt wurde. Im Gegensatz zur eidesstattlichen Versicherung („Offenbarungseid") des alten Vollstreckungssystems, die am Ende einer Kette von Vollstreckungsmaßnahmen stand, kann die Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren gegen alle Schuldner genutzt werden, die noch nicht in den amtlichen Registern als insolvente Schuldner vermerkt sind.

Bereits im Rahmen der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kann nun der Schuldner zu einer Angabe aller ihm gehörenden Vermögensgegenstände aufgefordert werden, die mit der eidesstattlichen Versicherung über Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben verbunden ist. Zugleich wird dem Gläubiger deutlich gemacht, dass mit der Abgabe der Vermögensauskunft in der Regel auch die Eintragung in das neue, bundesweit zentral geführte Schuldnerverzeichnis einhergeht.

Dadurch wird gegenüber der weitaus größten Schuldnergruppierung, nämlich den noch als solvent geltenden Schuldnern, nunmehr sofort Sanktionsdruck ausgeübt. Schuldner können das Vermögensauskunftsverfahren und die negativen Folgen für die Kreditfähigkeit nur vermeiden, indem sie zahlen, zugreifbares Vermögen (zum Beispiel Bankguthaben) besitzen oder zumindest verbindliche Zahlungsmodalitäten im Rahmen des Vollstreckungsschutzes vereinbaren.

Reorganisation der Vollstreckungsbehörden

Die Möglichkeiten des neuen Instruments der Vermögensauskunft geben Anlass zur Reorganisation der kommunalen Vollstreckungsbehörden: Da die Vermögensauskunft gegenüber der noch solventen Schuldnerschaft als Einstiegsprozess bereits aus dem Innendienst wirkungsvoll eingesetzt werden kann, können frei werdende Kapazitäten aus dem Außendienst, für Teilfunktionen (zum Beispiel das Abnahmeverfahren bei der behördlichen Vermögensauskunft) oder andere vollstreckungsbehördliche Aufgaben eingesetzt werden.

Auch Vollstreckungsbehörden, die über keinen Vollstreckungsaußendienst verfügen, können nunmehr eine große Fallzahl mit Hilfe der neuen behördlichen Vermögensauskunft selbst erfolgreich erledigen und entlasten damit das kommunale Vollstreckungsnetzwerk.

In vielen Städten sind die entsprechenden Umstellungsprozesse frühzeitig angelaufen und zeitigen bereits positive Ergebnisse – dennoch kann derzeit nicht vollständig auf die Vornahme des Vermögensauskunftsverfahrens durch den Gerichtsvollzieher verzichtet werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich deswegen ausdrücklich für den Erhalt dieses Wahlrechts auch über die kommende Neufassung des nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinaus eingesetzt.

Erste Erfahrungen aus der Umsetzung

Aus den Städten, die sich bereits intensiv mit der Anwendung des neuen Instrumentenkastens auseinandergesetzt haben, wird eine spürbare Steigerung der Effizienz des Vollstreckungshandelns durch den gezielten Einsatz (oder auch nur die Androhung) des Vermögensauskunftsverfahrens berichtet. Die Umsetzungsbemühungen zeigen aber auch, dass hierfür zunächst die technischen und softwareseitigen Strukturen vor Ort angepasst werden mussten. Als hilfreich hat sich erwiesen, die dauerhafte Anpassung der

Ablauf- und Aufbauorganisation an den Erkenntnissen einzelner Pilotprojekte auszurichten.

Insgesamt erfahren die kommunalen Vollstreckungsbehörden durch das neue Universalinstrument Vermögensauskunft eine Aufwertung ihrer Vollstreckungsmöglichkeiten und einen erheblich erleichterten, wirksamen Zugriff auf einen Großteil der Schuldner. Die damit eröffneten Möglichkeiten stärken die Vollstreckungsbehörden auch gegen die regelmäßig vorgetragenen Forderungen nach einer Öffnung gegenüber privaten Inkassounternehmen. Nicht zuletzt hat auch die Landesregierung in einer Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage im November 2013 noch einmal deutlich herausgestellt, dass eine vollständige oder teilweise Besorgung von Aufgaben der Zwangsvollstreckung durch private Dritte nicht zulässig ist und ihrer Einschaltung als unselbstständige Verwaltungshelfer vor dem Hintergrund der damit verbundenen hohen vollstreckungs- und datenschutzrechtlichen Hürden sehr enge Grenzen gesetzt sind (Lt-Drs. 16/4460).

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen – Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik!

Von Raimund Bartella, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Kulturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände." Diese Regelung in Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung besteht seit dem 26.6.1950. Sie kann als Staatszielbestimmung verstanden werden und erschien den Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen damals auch für die Bewahrung des baulichen Erbes als ausreichend, konnte man doch teilweise ergänzend die Landesbauordnung und Runderlasse der zuständigen Ministerien anwenden. Mit diesen Hilfsvorschriften wurde der Vernichtung von Denkmälern und der Zerstörung von historischen Baufluchten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen entgegengewirkt. Getragen wurde der Schutz der historischen Bausubstanz aber ganz wesentlich und im Laufe der Zeit zunehmend durch Vereine, Initiativen und einzelne Bürgerinnen und Bürger, die Öffentlichkeitsarbeit leisteten und Widerstand gegen geplante Abrisse organisierten.

Das in wesentlichen Zügen bis in dieses Jahr unveränderte Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen trat zum 1.1.1980 in Kraft und konkretisierte – wie auch die Denkmalschutzgesetze in den anderen Ländern – das Gebot des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus der Landesverfassung. Die Einbringung dieses Gesetzes entstammte bemerkenswerterweise nicht einer kulturpolitischen Initiative der Landesregierung, sondern der Fraktionen von SPD und FDP im Landtag, die im Jahr 1979 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt haben. Danach sind die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, einschließlich der Bodendenkmalpflege, landesseitig nicht dem Kulturministerium zugeordnet, sondern dem Bauministerium. In den 1980er Jahren waren deutliche Bemühungen der Landtage und der Landesregierungen spürbar, nicht nur das bauliche und archäologische Erbe in Nordrhein-Westfalen durch Festlegung geeigneter administrativer Verfahrensgänge zu sichern, sondern es kann im Nachhinein festgestellt werden, dass auch die finanzielle Unterstützung der Denkmaleigentümer und Denkmaleigentümerinnen als Ausgleich für die ihnen gemachten Auflagen einen vergleichsweise hohen Stellenwert hatten.

Durch die hohe Kommunalisierung denkmalschützerischer und denkmalpflegerischer Aufgaben in Nordrhein-Westfalen wurde sichergestellt, dass die Kommunen eine weitgehende Verantwortung für die Bewahrung ihres baulichen Erbes übernommen haben. Denkmalschutz ist eine Aufgabe, die den Charakter der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung hat. Aufgaben der Denkmalpflege sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, wozu auch die finanzielle Förderung gehört. Das Land hat sich aber selber ebenfalls in der Pflicht gesehen, in Erfüllung der Landesverfassung (Artikel 18 Absatz 2, Staatsziel Kultursicherung und -förderung) vielfältige Förderinstrumente zu schaffen und diese mit hinreichend Mitteln zu versehen (§ 35 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Denkmalpolitik ist Kulturpolitik

In einem schleichenden Prozess hat die Landesregierung später kontinuierlich ihre Fördermittel abgesenkt und dies bei einem steigenden Bestand an Denkmälern. Ende 2012 wurde bekannt